## Landesarbeitsgemeinschaft "Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen" Arbeitsgruppe Schwerte

Marlis Löbenbrück
Alter Dortmunder Weg 72 a
58239 Schwerte
02304 / 41751 ARCHIV

Rainer Ibert Teutonenstraße 16 58239 Schwerte 02304 / 45555

des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIHEXEMPLAR

Z Seiten

Ausschuß für Schule und Weiterbildung Herrn Hans Frey, MDL Landtag NRW Postfach 1143 40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3341

Sehr geehrter Herr Frey,

als Schwerter Gruppe der Landesarbeitsgemeinschaft "Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen" wenden wir uns mit einer dringenden Bitte an Sie:

Wie Sie sicherlich wissen, liegt dem Landtag ein neuer Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung (SoSchEntwG) zur Entscheidung vor. Diese Gesetzesvorlage stellt sicherlich eine Verbesserung der Stellung behinderter Kinder im Bereich der Grundschule dar, da er grundsätzlich die sonderpädagogische Förderung behinderter Kinder an der Regelschule ermöglicht und erstmals auch außerhalb spezieller Schulversuche legalisiert.

Enttäuschend ist hingegen, daß diese Möglichkeit nicht gleichberechtigt neben der Förderung in einer Sonderschule steht, sondern auch in diesem Entwurf expressis verbis zur Ausnahme erklärt wird. Obwohl sich der gemeinsame Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder laut Abschlußbericht des Kultusministeriums in einer Vielzahl von Schulversuchen als pädagogisch sinnvoll und in die Praxis umsetzbar erwiesen hat, wird die Bereitstellung eines entsprechenden Angebotes im Entwurf immer wieder von den Möglichkeiten (d.h. meist der "Kassenlage") des Landes und des jeweiligen Schulträgers abhängig gemacht.

Dadurch verkommt die Idee des integrativen Unterrichts zu einem "Gnadenakt", welchen man beliebig gewähren aber auch versagen kann.

Wir als Eltern empfinden dies als diskriminierend für unsere Kinder und fordern statt dessen einen <u>recht-lichen Anspruch</u> auf die integrative Beschulung soweit diese für das Einzelkind pädagogisch sinnvoll und von den Eltern gewünscht ist.

Wir bitten Sie daher eindringlich, auf eine Änderung des Entwurfes in diese Richtung hinzuwirken und ihm in der jetzigen Form die Zustimmung zu versagen.

Für eine eingehendere Erläuterung unseres Standpunktes stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rame Ibert